

RS Vwgh 1999/9/16 99/20/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §38 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §26 Abs1 Z4;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/20/0249

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/20/0253 B 17. Juni 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Rechtsirrtümer über den Beginn eines Fristenlaufes werden bei einer rechtskundigen Partei oder beim Einschreiten eines rechtskundigen Vertreters nur in besonderen Ausnahmefällen zur Bewilligung eines Wiedereinsetzungsantrages führen können. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber bei der auf § 38 Abs 5 AsylG 1997 gestützten Amtsbeschwerde vor, weil der Wiedereinsetzungswerber die Antwort auf die Rechtsfrage nach der Bedeutung der Eintragungen in das Asylwerberinformationssystem für den Beginn des Fristenlaufes nach § 26 Abs 1 Z 4 VwGG weder unmittelbar dem Gesetz entnehmen noch auf Literatur oder Rechtsprechung zu dieser Frage zurückgreifen konnte und der Umstand, dass er nicht von selbst zu der im Beschluss vom 25. März 1999, Zi 98/20/0283, näher dargelegten Rechtsansicht, den Lauf der Frist für die Amtsbeschwerde nach § 38 Abs 5 AsylG 1997 mit der Eintragung der Entscheidung in die Datenbank des beschwerdeberechtigten Bundesministers beginnen zu lassen, nicht geeignet ist, den Vorwurf grober Sorgfaltswidrigkeit zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999200218.X01

Im RIS seit

04.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at